



Kleine Anfrage

**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) und
Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 01.08.2019**

Polizeiliches Vorgehen bei der BILD-Zeitung

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der Ermittlungen wegen rassistischer Drohbriefe, die eine Frankfurter Rechtsanwältin seit 2018 unter dem Pseudonym „NSU 2.0“ erhielt, bemühte sich die Staatsanwaltschaft Frankfurt im März 2019 um die Herausgabe von IP-Adressen von Lesern der „BILD online“.

Die Anklagebehörde hatte zunächst versucht, den Axel-Springer-Verlag mit einer Eilanordnung zur Herausgabe der Daten zu verpflichten. Dies gelang jedoch nicht, da der Verlag ohne richterliche Anordnung nicht zur Herausgabe der Daten bereit war. Es wurden daher in der Folge zwei Polizeibeamte zum Axel-Springer-Haus in Berlin gesendet, welche die IP-Adressen der Nutzer sicherstellen sollten. Die Polizeibeamten erhielten jedoch keinen Einlass.

Im Mai 2019 wies das Landgericht Frankfurt die daraufhin erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft Frankfurt abschließend zurück, mit der diese gegen die Weigerung des Amtsgerichts vorgegangen war, einen Beschluss zur Beschlagnahme der Daten auszustellen.

Die Vorbemerkungen der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt hinsichtlich der Beschwerde der Staatsanwaltschaft?

Bei dem Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 13. Mai 2019 handelt es sich um die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts. Aus Respekt vor der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit wird die Landesregierung die Entscheidung des Landgerichts weder kommentieren noch beurteilen.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung nach Vorliegen der Entscheidung des Landgerichts die Vorgehensweise der Durchsuchung der Räumlichkeiten des Axel-Springer-Verlages durch hessische Polizeibeamtinnen und -beamte in Berlin?

Eine Durchsuchung wurde weder beantragt, angeordnet noch durchgeführt. Es ist nur eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung auf Herausgabe von Internet-Zugriffsdaten ergangen. Zudem waren keine hessischen, sondern drei Berliner Polizeibeamte vor Ort im Einsatz.

Frage 3. Welche Auswirkungen hat die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft und Polizei für zukünftige Vorkommnisse mit Bezügen zur Presse, insbesondere unter Bedeutung und Würdigung der Pressefreiheit?

Selbstverständlich wird die Pressefreiheit bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmaßnahmen weiterhin die erforderliche Beachtung finden.

Wiesbaden, 12. September 2019

Eva Kühne-Hörmann